

# Materielles Konkursrecht: Konkursmasse (HS 2015)

Prof. Isaak Meier

# Einleitung

## Themen des materiellen Konkursrechts:

- Welches sind die Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf die Forderungen der Gläubiger?
- Welches sind die Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf die Verträge des Schuldners?
- Welche Vermögenswerte des Schuldners gehören zur Konkursmasse?

# Allgemeines:

## Grundsatz der Universalität der Konkursmasse

- Grundsatz der Universalität: SchKG 197 I: *«Sämtliches pfändbare Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Konkurseröffnung gehört, bildet, gleichviel wo es sich befindet, eine einzige Masse (Konkursmasse), die zur gemeinsamen Befriedigung der Gläubiger dient».*
- Kriterien für Umfang und Schranken:
  - Sachlich
  - Örtlich
  - Zeitlich

# Allgemeines:

## Sachliche Kriterien für Umfang der Konkursmasse

- **Zur Konkursmasse gehören alle dem Schuldner zustehenden Vermögenswerte**
- **Ausgenommen sind:**
  - Vermögenswerte Dritter
  - Kompetenzstücke
  - Pfandrechte und beschränkte dingliche Rechte
  - Ausnahmsweise Vermögenswerte, welche wirtschaftlich einem Dritten gehören
- **Gepfändete oder mit Arrest belegte Vermögenswerte fallen in die Konkursmasse**

# Allgemeines:

## Zeitliche/örtliche Kriterien zur Bestimmung der Konkursmasse

- **Zeitliches Kriterium:**

- Alle Vermögenswerte, welche dem Schuldner im Zeitpunkt der Konkurseröffnung zustehen
- Zusätzlich «anfallende» Vermögenswerte, wie Erbschaft etc.

- **Örtliches Kriterium:**

- Grundsätzlich auch Einbezug der im Ausland gelegenen Vermögenswerte
- Faktisch nur möglich, wenn ausländischer Staat dies gestützt auf einen Staatsvertrag oder eigenes nationales Recht gestattet

## Allgemeines: Grundsatz der Einheit der Konkursmasse

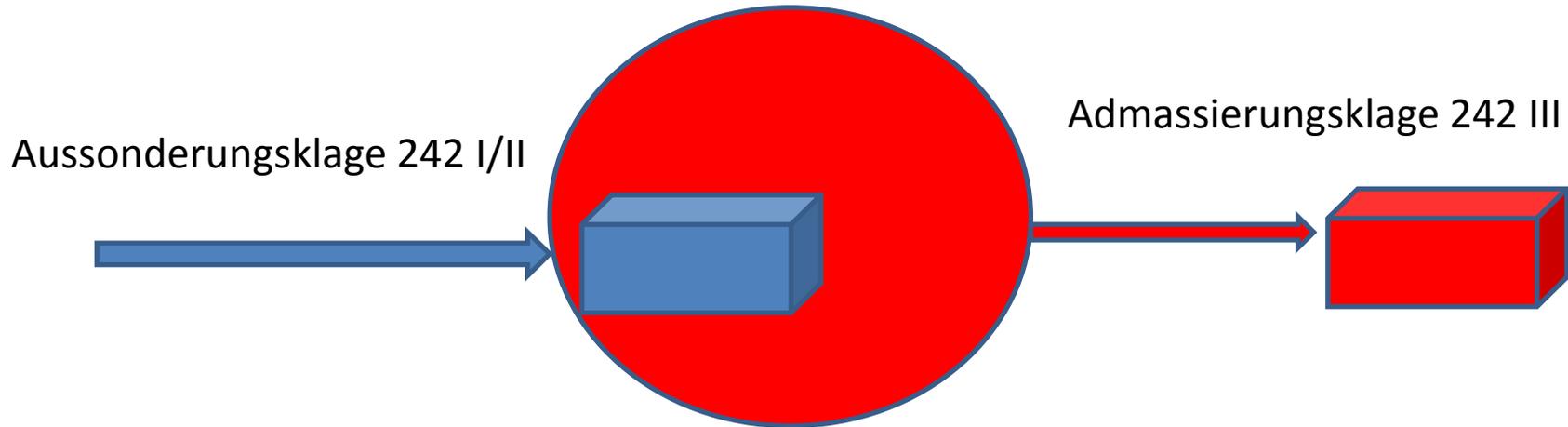
- SchKG 197 I besagt: Das Vermögen des Schuldners bildet eine «*einzig*e Masse»
- Garantiert durch die Regelung der Zuständigkeit für die Konkurseröffnung: SchKG 55: «*Der Konkurs kann in der Schweiz gegen den nämlichen Schuldner nur an einem Ort eröffnet werden. Er gilt dort eröffnet, wo er zuerst erkannt wird.*»

# Allgemeines: Rechtsstellung der Konkursmasse

- Sondervermögen, das zur gemeinsamen Befriedigung der Gläubiger dient (vgl. SchKG 197)
- Keine juristische Person: Der Schuldner bleibt Eigentümer
- Parteistellung der Konkursmasse im Verfahren (BGE 110 III 99 ff.)

# Allgemeines: Aussonderungsklage und Admassierungsklage

## Konkursmasse



# Dogmatische Unterscheidung: Aussonderung und Absonderung

- **Aussonderung:** Vermögenswerte, welche aus der Konkursmasse herausgenommen und einem Dritten übergeben werden (Eigentumsrechte, Fälle von Art. 401 OR etc.).
- **Absonderungsrechte:** Vermögenswerte bzw. Rechte, welche in der Konkurs verbleiben, jedoch nicht der Konkursmasse, sondern einem Dritten zugute kommen (Pfandrechte).

# Aussonderung von Eigentumsrechten Dritter

## Anwendungsbeispiel: Leasing

Der typische Finanzierung-Leasingvertrag ist ein Gebrauchsüberlassungsvertrag eigener Art (Innominatkontrakt), in dem das Eigentum am Leasingobjekt nach dem Willen der Parteien beim Leasinggeber bleibt (BGE 118 II 156). Es liegt kein Verstoss gegen ZGB 884 (Faustpfandprinzip) oder ZGB 717 (Eigentumsvorbehalt) vor.

Je nach Ausgestaltung des Leasingvertrages kann jedoch auch anderes gelten (BGE 119 II 236).

# Pfandrechte und andere Sicherungsrechte im Konkurs

## Allgemeines

- **Pfandrecht:** Einräumung eines beschränkten dinglichen Rechts zur Sicherung einer Forderung (Pfandrecht); beinhaltet das Recht zur Verwertung des Pfandes und Befriedigung aus dem Erlös, falls der Schuldner die Forderung nicht bezahlt.
- **Behandlung im Konkurs:**
  - Vermögenswerte werden zur Konkursmasse gezogen und dort verwertet (auch bei Vorbehalt des Selbstverwertungsrechts! BGE 116 III 91).
  - Erlös des Pfandes wird für gesicherte Forderung verwendet.

# Pfandrechte und andere Sicherungsrechte im Konkurs

## Allgemeines:

Enorme Bedeutung der Pfand- und Sicherungsrechte in der Insolvenz: Problem «Massenarmut»

- Grundpfandrechte
- Faustpfandrecht an beweglichen Sachen: Pfandrecht einer Bank für alle offenen Verbindlichkeiten an den von ihr verwahrten Vermögenswerten eines Bankkunden
- Retentionsrecht des Vermieters bei Geschäftsmiete (Art. 268, 268a und 268b OR)
- Allgemeine Retentionsrechte...
- Globalzessionen

# Pfandrecht der Banken: AGB Zürcher Kantonalbank (Ausgabe 2012)

## 8 Pfand- und Verrechnungsrecht

«Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sich jeweils für Rechnung des Kunden bei ihr oder anderswo befinden oder verbucht sind, wie auch an allen Forderungen des Kunden gegenüber der Bank ein Pfandrecht für ihr aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche.

Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.

Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt».

# Globalzession als pfandrechtsähnliches Sicherungsrecht

## Muster Globalzession

Hans Muster tritt hiermit sämtliche, sich aus seinem Geschäftsbetrieb ergebenden, gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die in der monatlich einzureichenden Debitorenliste aufgeführt sind, als Sicherheit für die offenen Rechnungen von 20`000 Franken an die Mustermann AG ab.

Hans Muster bestätigt, dass er seine Forderungen weder einzeln noch global zugunsten anderer Gläubiger abgetreten hat und auch nicht abtreten wird.

Zürich, 11. September 2014

Hans Muster

# Behandlung der Globalzession im Konkurs

7B.146/2002, 5. September 2002

*„Forderungen, die der Schuldner **vor der Konkurseröffnung abgetreten hat und die vor der Konkurseröffnung entstanden sind**, fallen grundsätzlich nicht in die Konkursmasse, weil der Schuldner als Zedent sowohl im Zeitpunkt der Abtretung wie auch in jenem der Entstehung die Verfügungsmacht über die betreffende Forderung noch besessen hat.*

*Die vor Konkurseröffnung entstandene Forderung ist zufolge vorgängiger Abtretung in das Vermögen des Zessionars übergegangen (BGE 111 III 73 Nr. 18).*

# Aussonderung von Vermögenswerten, welche wirtschaftlich einem Dritten zustehen

## Grundnorm OR 401:

### 4. Übergang der erworbenen Rechte

<sup>1</sup> Hat der Beauftragte für Rechnung des Auftraggebers in eigenem Namen Forderungsrechte gegen Dritte erworben, so gehen sie auf den Auftraggeber über, sobald dieser seinerseits allen Verbindlichkeiten aus dem Auftragsverhältnisse nachgekommen ist.

<sup>2</sup> Dieses gilt auch gegenüber der Masse, wenn der Beauftragte in Konkurs gefallen ist.

<sup>3</sup> Ebenso kann der Auftraggeber im Konkurse des Beauftragten, unter Vorbehalt der Retentionsrechte desselben, die beweglichen Sachen herausverlangen, die dieser in eigenem Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers zu Eigentum erworben hat.

# Aussonderung von Vermögenswerten, welche wirtschaftlich einem Dritten zustehen

## Ausnahme SchKG 201 (treuhänderisch übertragene Wertpapiere)

### 5. Inhaber- und Ordrepapiere

«Wenn sich in den Händen des Schuldners ein Inhaberpapier oder ein Ordrepapier befindet, welches ihm bloss zur Einkassierung oder als Deckung für eine bestimmt bezeichnete künftige Zahlung übergeben oder indossiert worden ist, so kann derjenige, welcher das Papier übergeben oder indossiert hat, die Rückgabe desselben verlangen.»

# Aussonderung von Vermögenswerten, welche wirtschaftlich einem Dritten zustehen

## Ausnahme: SchKG 202 (Verkauf einer fremden Sache)

### 6. Erlös aus fremden Sachen

«Wenn der Schuldner eine fremde Sache verkauft und zur Zeit der Konkurseröffnung den Kaufpreis noch nicht erhalten hat, so kann der bisherige Eigentümer gegen Vergütung dessen, was der Schuldner darauf zu fordern hat, Abtretung der Forderung gegen den Käufer oder die Herausgabe des inzwischen von der Konkursverwaltung eingezogenen Kaufpreises verlangen.»

## Aussonderung von Vermögenswerten, welche wirtschaftlich einem Dritten zustehen

Ausnahme: BankG 37d («Absonderung» von Depotwerten)

### **Art. 16**

Als Depotwerte im Sinne von Artikel 37d des Gesetzes gelten:

1. bewegliche Sachen und Effekten der Depotkunden;
2. bewegliche Sachen, Effekten und Forderungen, welche die Bank für Rechnung der Depotkunden fiduziarisch innehat;
3. frei verfügbare Lieferansprüche der Bank gegenüber Dritten aus Kassageschäften, abgelaufenen Termingeschäften, Deckungsgeschäften oder Emissionen für Rechnung der Depotkunden.

# Aussonderung von Kompetenzstücken

## SchKG 92

Falls der Schuldner eine natürliche Person ist, sind Kompetenzstücke auszusondern (SchKG 92).

Besondere Bedeutung von Art. 92 Ziff. 3 SchKG (Berufswerzeuge). Der Schuldner kann damit sein «Unternehmen» in beschränktem Masse weiterführen.

Hinweis auf die Behandlung von Einkommen im Konkurs (vgl. Art. 93 SchKG).

# Verpfändete und verarrestierte Vermögenswerte im Konkurs

## Anwendungsfälle:

### Pfändung vor Konkurseröffnung:

- Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Person, über welche nach SchKG 191 oder 190 I Ziff. 1 der Konkurs eröffnet wird
- Im Handelsregister eingetragene Personen, welche zuerst auf Pfändung betrieben werden (SchKG 43)

### Arrest vor Konkurseröffnung:

- Hauptanwendungsfall: Arrest gestützt auf einen definitiven Rechtsöffnungstitel oder Verlustschein (SchKG 271 Ziff. 5/6)

# Verpfändete und verarrestierte Vermögenswerte im Konkurs

## Behandlung im Konkurs:

- Vermögenswerte fallen in den Konkurs (SchKG 199); Pfändung und Verarrestierung begründet kein Vorzugsrecht
- Ausnahme bei verpfändeten Vermögenswerten, welche bereits verwertet worden sind

# Zeitliche Schranke

## Art. 197 SchKG

- Alle Vermögenswerte, welche dem Schuldner im Zeitpunkt der Konkurseröffnung zustehen, fallen in die Masse
- Zusätzlich «anfallende» Vermögenswerte, wie Erbschaft etc.
- Hinweis auf das Einkommen des Schuldners (vg. Art. 93 SchKG)

# Örtliche Schranke der Konkursmasse: Universalität des Konkurses

## **Grundsatz:**

Auch die im Ausland liegenden Vermögenswerte gehören zur Konkursmasse und sind im Inventar aufzunehmen (SchKG 197, KOV 27 I).

Faktische/rechtliche Schranke durch das sog. Territorialitätsprinzip für Zwangsvollstreckungshandlungen: Vermögenswerte können lediglich in den Konkurs gezogen werden, wenn der ausländische Staat dies gestützt auf

- einen Staatsvertrag oder
- nationales (autonomes) Recht zulässt.

# Örtliche Schranke der Konkursmasse: Universalität des Konkurses

## **Wann liegt ein Vermögenswert in der Schweiz?**

- Lageort des Grundstückes oder der beweglichen Sache
- Bei Forderungen (BGE 107 III 149):
  - Primär: Wohnsitz des Gläubigers (d.h. des Konkurschuldners)
  - Subsidiär: Wohnsitz des Schuldners der Forderung

# Örtliche Schranke der Konkursmasse: Universalität des Konkurses

## Einbezug von Vermögenswerten aus dem Ausland in einen schweizerischen Konkurs:

### **Staatsvertrag:**

*z.B. Übereinkunft vom 11. Mai und 27. Juni 1834 zwischen schweizerischen Kantonen und dem Königreich Bayern über gleichmässige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen*

### **B. Königlich-bayerische Erklärung**

- «Dass in Insolvenzerklärungs- und Konkursfällen den Angehörigen der vorbenannten Kantone gleiche Konkurrenz und gleiche Klassifikationsrechte mit den Staatsangehörigen des Königreichs Bayern zustehen, und dass, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, im Königreiche weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachteil der Masse beschränkt werden soll, ...»

### **Nationales/Autonomes Recht:**

Ungehinderter Einbezug von Vermögenswerten aus USA, Österreich.

# Örtliche Schranke der Konkursmasse: Universalität des Konkurses

## **Anerkennung von ausländischen Konkursen in der Schweiz (IPRG 166 ff.):**

- Grundsätzlich Anerkennung des am Wohnsitz des Schuldners eröffneten Konkurses (166)
- Eröffnung eines Hilfskonkurses mit den Vermögenswerten in der Schweiz (170)
- Vorgängige Befriedigung der privilegierten Gläubiger mit Wohnsitz in der Schweiz (172)
- Auslieferung des Überschusses an den ausländischen Konkurs (173)

**Vollständig fehlende Handlungsbefugnis des ausländischen Konkursverwalters in der Schweiz ausserhalb des Hilfskonkurses (BGE 139 III 236)**